

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 3/07 S

L 2 B 226/06 AS ER (LSG Sachsen-Anhalt)
S 11 AS 928/06 ER (SG Magdeburg)

..... ,

Rechtsmittelführer und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Arbeitsgemeinschaft Magdeburg GmbH,
Otto-von-Guericke-Straße 12a, 39104 Magdeburg,

Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Januar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K n i c k r e h m beschlossen:

Das Rechtsmittel des Rechtsmittelführers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 21. Mai 2007 (L 2 B 226/06 AS ER) wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, wird ebenfalls als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt hat durch Beschluss vom 21. Mai 2007 (L 2 B 226/06 AS ER) im einstweiligen Rechtsschutz entschieden: Die Beschwerde des Rechtsmittelführers gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Magdeburg vom 11. September 2006 (S 11 AS 928/06 ER), - mit dem das SG es abgelehnt hatte, die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, den Rechtsmittelführer von den Kosten für die Nutzung der Verwaltungsbibliothek der Landeshauptstadt Magdeburg, insbesondere den Kopierkosten zu befreien - wird zurückgewiesen. Zugleich hat es das Ablehnungsgesuch des Rechtsmittelführers gegen den 2. Senat des LSG als unzulässig, weil rechtsmissbräuchlich verworfen. Gegen die das Befangenheitsgesuch ablehnende Entscheidung wendet sich der Rechtsmittelführer mit Schreiben vom 6. August 2007, eingegangen bei dem Bundessozialgericht (BSG) am 15. August 2007. Zugleich beantragt der Antragsteller, hilfsweise nach § 39 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verfahren.
- 2 Das Rechtsmittel des Rechtsmittelführers ist unzulässig. Ein Rechtsmittel gegen den oben benannten Beschluss des LSG ist nicht gegeben. Dieses ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 177 SGG). Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a SGG (Zulassung der Revision) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 3 Dem Antrag, die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, kann ebenfalls nicht stattgegeben werden. Die Voraussetzungen des § 39 Abs 2 SGG sind nicht gegeben. Auch dieser Antrag war daher als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

